



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.02/0001-LSR/2015
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 07.01.2015

Verordnung des Landesschulrates für Vorarlberg über die Herbstferien im Schuljahr 2015/2016

Gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 iVm § 2 Abs. 5 und 7 Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985, jeweils idgF, wird verordnet:

§ 1

An den mittleren und höheren Schulen werden im Schuljahr 2015/2016 aus dem im öffentlichen Interesse gelegenen Grund einer landeseinheitlichen Gestaltung von schulfreien Tagen und in Übereinstimmung mit der von der Vorarlberger Landesregierung für die allgemein bildenden Pflichtschulen im Amtsblatt für das Land Vorarlberg, Jahrgang 69 / Nr. 47 vom 20. Dezember 2014 kundgemachten Verordnung die Tage vom Dienstag, 27. Oktober 2015 bis einschließlich Freitag, 30. Oktober 2015 schulfrei erklärt.

§ 2

Die durch die Schulfreierklärung nach § 1 entfallenden Schultage sind einzubringen durch:

- a) Verringerung der nach § 2 Abs. 4 Z. 6 und 7 Schulzeitgesetz schulfreien Tage um zwei Tage, und zwar durch Unterricht am 29. März 2016 (Dienstag nach Ostern) und am 17. Mai 2016 (Dienstag nach Pfingsten) sowie
- b) Verringerung der gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz vom Schulgemeinschaftsausschuss schulfrei erklärbaren Tage um zwei Tage.

§ 3



800000_31654727

Diese Verordnung findet für jene Schulen keine Anwendung, an denen der Schulgemeinschaftsausschuss aus besonderen schulspezifischen Gründen einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat.

Für den Landesschulrat für Vorarlberg
Die Amtsführende Präsidentin

Dr. Bernadette Mennel
Landesrätin

Elektronisch gefertigt